



Schembor, Friedrich Wilhelm

Die Wiener Sicherheitswache im Jahr 1938. Ihre nationalsozialistische Gleichschaltung und die Verurteilung der Mitverantwortlichen. Teil 2

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2019), 95-107.

doi: 10.7396/2019_2_H

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Schembor, Friedrich Wilhelm (2019). Die Wiener Sicherheitswache im Jahr 1938. Ihre nationalsozialistische Gleichschaltung und die Verurteilung der Mitverantwortlichen. Teil 2, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 95-107, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_2_H.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2019

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2019

Die Wiener Sicherheitswache im Jahr 1938

Ihre nationalsozialistische Gleichschaltung und die Verurteilung der Mitverantwortlichen Teil 2

Im ersten Teil dieses Beitrages (Schembor 2019) wurden die Auswirkungen der nationalsozialistischen Machtergreifung 1938 auf die Wiener Polizeibeamten beschrieben, die, wenn gegen sie Anzeigen vorlagen, von eigenen Untersuchungskommissionen überprüft und, falls sie gegen Nationalsozialisten vorgegangen waren, gemäßregelt wurden. Nach Kriegsende wurden wiederum führende Mitglieder dieser Kommissionen, selbst Wiener Polizeibeamte, festgenommen und angezeigt. Im vorliegenden zweiten Teil werden die Volksgerichtsprozesse, die gegen die Mitglieder der Untersuchungskommissionen geführt wurden, beschrieben. Erst damit erhält man Einblick in den Umfang der während der nationalsozialistischen Herrschaft getroffenen Maßregelungen. Die Urteile der Volksgerichte fielen höchst unterschiedlich aus und zeigten auf, dass die Gesetze zur Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen zu stark auf die Mitgliedschaft in der NSDAP und SS abgestellt waren und dem Gesetzgeber offenbar nicht bewusst war, dass Polizeibeamte wegen der zu geringen Mitgliederzahl dazu angehalten waren, NS-Organisationen beizutreten. Erschwerend kam hinzu, dass nicht alle Verurteilten makellose Nationalsozialisten waren und sie für die Gleichschaltung der Polizeibeamten zwar mit-, aber nicht endverantwortlich waren.

C. DIE AHNDUNG DER NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN

Das Volksgericht Wien

Das Volksgericht Wien beim Landesgericht für Strafsachen Wien nahm seine Arbeit im August 1945 auf und wickelte insgesamt 52.601 Verfahren ab. Von den 13.561 angeklagten Personen wurden 6.701 schuldig gesprochen und davon 28 Personen zum Tod und 20 Personen zu lebenslanger Haft verurteilt, 25 Todesurteile wurden tatsächlich vollstreckt.¹

Die vorliegenden Volksgerichtsakte gegen die als Mitglieder der Untersuchungs-

kommissionen für die Polizeibeamten tätig gewesenem Hofrat Emil Michall, Dr. Johann Zimmermann, Robert Dörfler, Johann Nader und Anton Landsteiner zeigen, dass vier dieser fünf Angeklagten 1880 oder 1881 geboren wurden und zwischen 1905 und 1908 ihren Dienst bei der Polizei begonnen hatten, also zur Zeit der nationalsozialistischen Machtübernahme 57 oder 58 Jahre alt waren und seit mindestens dreißig Jahren ihren Polizeidienst versahen. Michall und Dr. Zimmermann hatten Jus studiert, Dörfler war Absolvent einer Infanteriekadettenschule, Nader und Landsteiner hatten nur Volksschulbildung.



**FRIEDRICH WILHELM
SCHEMBOR,**
Bibliothekar i.R.

Die Urteile fielen, wie gezeigt werden wird, sehr unterschiedlich aus. Michall wurde in allen Punkten freigesprochen. Dörfler starb vier Monate, nachdem ihm die Anklageschrift überreicht worden war, im Gefangenenhausspital, Dr. Zimmermann wurde zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt und nach zwei Jahren und acht Monaten bedingt entlassen. Nader wurde zu sieben Jahren schweren Kerkers verurteilt und nach mehr als vier Jahren unter Nachsicht der Reststrafe enthaftet. Die Beschwerdekommision hob später das Urteil auf, worauf das Verfahren eingestellt wurde. Landsteiner wurde zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt und saß die Haftzeit ab. Seine Witwe erreichte bei der Beschwerdekommision die Aufhebung des Urteils.

Volksgerichtsprozesse bezüglich Gleichschaltung der Polizeioffiziere

a) gegen Emil Michall

Michall, der noch in der Nacht der Machtergreifung das Bundeskanzleramt gegen die heranströmenden Nationalsozialisten zu schützen hatte, war aus Mangel an Wiener nationalsozialistischen Polizeibeamten von Berlin aus zum Vorsitzenden der Untersuchungskommision über jene Wiener Polizeioffiziere bestimmt worden, die „nicht die Gewähr dafür boten, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten“².

Oberstleutnant Johann Slunsky warf Michall in seiner Anzeige vom 4. April 1946 vor, sich gerühmt zu haben, den ihm vom damaligen Generalinspektor Dr. Manda gegebenen Befehl, mit Waffengewalt die Demonstrationen der Nationalsozialisten zu verhindern, nicht befolgt zu haben. Weiters habe Michall die beabsichtigte Bewaffnung der Arbeiter durch Bundeskanzler Schuschnigg im Einvernehmen mit Manda hintertrieben. Außerdem habe

er Slunsky beschuldigt, mit dem Säbel auf Personen eingeschlagen und keine weiteren Erhebungen veranlasst zu haben, weil drei illegale Angehörige der Berittenen diese Aussage gemacht hatten.³

Die Anklage warf Michall vor, von der NSDAP als „Altparteigenosse“ anerkannt worden zu sein und bei der Registrierung unrichtige Angaben gemacht zu haben. Außerdem habe er 1938 Dr. Rudolf Manda durch Denunziation bewusst geschädigt. Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses habe er es an der notwendigen Objektivität mangeln lassen und den Einwendungen Slunskys kein Gehör geschenkt, obwohl er wusste, dass die Anschuldigungen unwahr waren. Gegenüber seinen früheren Berufskollegen habe er ein besonders verwerfliches Verhalten gezeigt, da er sich mit den unzulänglichen Erhebungen des Dr. Zimmermann begnügt hatte.⁴ Michall konnte sich in der Verhandlung nicht genau an den Fall Slunsky erinnern, wusste aber jedenfalls, dass er ihn an Dr. Zimmermann verwiesen hatte.⁵ Auch Dr. Alois Kühhas⁶ in Berlin habe zwei Mal für Slunsky interveniert, gegen den jedoch in Berlin nicht nur politische Bedenken vorlagen.⁷

Oberst Franz Grüll, der am 12. März 1938 von seinem Posten enthoben worden war, warf Michall vor, er habe in der gehässigsten und härtesten Weise gegen die Offiziere entschieden, konnte jedoch als Zeuge keine konkreten Beschuldigungen vorbringen. Er warf ihm jedoch vor, dass er § 4 Berufsbeamtenverordnung (BBV) in härtester Weise angewandt habe und behauptete, dass dieser Paragraph nur anzuwenden war, wenn in gehässiger Weise gegen Nationalsozialisten vorgegangen wurde, obwohl es im Gesetz eindeutig heißt, § 4 gelte für alle dort beschriebenen Beamten, vor allem aber für Beamte, die gehässig aufgetreten waren!⁸

Entlastungszeugen lobten Michall, weil er sich bei der Reichsstatthalterei für sie

mit Erfolg eingesetzt hatte, verdankten ihm die Wiederaufnahme des Verfahrens⁹ oder entscheidende Hilfe als rassistisch Verfolgte.¹⁰

In der Hauptverhandlung vom 22. Juli 1948 wiederholten Slunsky und Grüll ihre Beschuldigungen. Slunsky schilderte, dass ihm im Jahr 1947¹¹ das Lager Tivoli unterstanden sei und er zum damals neu eingelieferten Michall gesagt habe: „Im Jahre 1938 hätten Sie sich wohl nicht gedacht, dass Sie einmal so hier stehen würden; das nur, weil sie 1938 nicht Mensch geblieben sind.“¹² Michall war nämlich zunächst am 2. Mai 1947 mit Genehmigung der britischen Militärregierung in das Lager Tivoli überstellt worden, bevor er am 22. Mai 1947 in das Gefangenenhaus I des Landesgerichtes für Strafsachen eingeliefert und am 7. Juli 1947 in das Gefangenenhaus II überstellt wurde.¹³ Am 11. Juli 1947 wurde Michall gegen Gelöbnis auf freien Fuß gesetzt.

Grüll behauptete, er habe sich erst in seiner Eingabe an den Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, im Jahr 1940 direkt zu den Anschuldigungen äußern können, da er erst in diesem Jahr erfahren hatte, wessen man ihn beschuldigte. Andererseits hatte er aber bereits am 10. Juli 1938 angegeben, dass ihm Dr. Zimmermann vorgehalten habe, bei seinem Einschreiten bei den Gräbern der justifizierten Nationalsozialisten auf dem Zentralfriedhof und bei verschiedenen dort vorgekommenen Nazidemonstrationen unkorrekt vorgegangen zu sein. Grülls Erwiderung, er habe sich streng an die Dienstaufträge gehalten, habe Dr. Zimmermann nicht gelten lassen und gesagt: „Schämen Sie sich, Sie waren ein Schurke“, was dieser bestritt. Nach Grülls eigener Aussage liefen gegen ihn ca. 35 Anzeigen!¹⁴

Bei der Hauptverhandlung am 22. Jänner 1949, in der Michall in allen Punkten freigesprochen wurde, stellte das Gericht

fest, dass Michall für die Geschäftsordnung und Verfahrensweise der „Säuberungskommission“ und für etwaige Nachlässigkeiten ihres Erhebungsorgans und Berichterstatters Dr. Zimmermann nicht verantwortlich gemacht werden könne. Auch das Verbrechen der Denunziation sei nicht gegeben gewesen, da Michall die Schädigungsabsicht bestritt und Hofrat Dr. Manda, „wie sich aus seiner Zeugenaussage ergibt, am 15. August 1938 schon lange im KZ, daher sozusagen ein toter Mann [war], den weiter zu schädigen eigentlich sinnlos war“¹⁵. Manda hatte als Zeuge erklärt, dass Michall keinen solchen Befehl erhalten habe, weil „von einem Waffengebrauch gar keine Rede war und uns ein solcher als erfahrene Polizisten bei diesen an sich leichten Kundgebungen auch gar nicht in den Sinn gekommen wäre“¹⁶.

b) gegen Dr. Johann Zimmermann

Laut eigenen Angaben hatte Dr. Zimmermann zwischen 1930 und 1933 der NSDAP lediglich kleinere Geldbeträge gespendet. Im Sommer 1938 habe ihm ein „Parteiemann“ eröffnet, dass er Parteigenosse sei, worauf er Ende 1938 eine rosa Mitgliedskarte und später ein rotes Mitgliedsbuch mit einer eingetragenen Mitgliedschaft seit 1930 erhalten habe.¹⁷ Nach den Akten der NSDAP war Dr. Zimmermann wegen seiner nationalsozialistischen Einstellung vom Dienst eines Referenten im Generalinspektorat der Bundessicherheitswache in den Journaldienst versetzt worden und hatte deshalb von der Wiedergutmachungsstelle der NSDAP eine Entschädigung erhalten. Er war als radikaler Nationalsozialist und Freund des ehemaligen Polizeipräsidenten Leo Gotzmann vorgemerkt.¹⁸ Es war auch davon die Rede, dass er seit 1933 im illegalen Nachrichtendienst tätig gewesen war, was ihm jedoch trotz umfangreicher Erhebungen und Zeugenbefragungen nicht nachgewiesen werden konnte.¹⁹

Als Mitglied der Untersuchungskommission hatte Dr. Zimmermann die Aufgabe, angezeigte, als Nichtnationalsozialisten bekannte Oberstleutnante und Oberste²⁰ zu vernehmen, jedoch nicht über deren Maßregelung zu entscheiden. Im Sommer 1938 musste er mit dem reichsdeutschen Polizeimajor Stolze vom Hauptamt der Schutzpolizei Berlin nach Dachau fahren, um die dort inhaftierten Wiener Sicherheitswachebeamten zu vernehmen. Wie er behauptete, waren für die meisten Fälle keine Unterlagen vorhanden und die Anzeigen so allgemein gehalten, dass er mit ihnen nichts anfangen konnte. Überhaupt habe er in Dachau nur zwei Stunden²¹ Zeit gehabt und nur drei oder vier Einvernahmen durchführen können.

Einer der Einvernommenen war der frühere Kommandant der Bundessicherheitswache in Steyr, Stabsrittmeister Anton Täubler, der mit dem ersten Österreicher-Transport in das KZ Dachau gebracht worden war und dort bis 27. August 1941 verbleiben musste. Obwohl man ihm nur vorwerfen konnte, pflichtgemäß gegen die Terrorakte verübende NSDAP eingeschritten zu sein, wurde er kurz darauf aus dem Polizeidienst entlassen.²² Ein anderer Einvernommener war Major Emil Kristen, der sich vom 2. April 1938 bis 6. Februar 1940 in Dachau befand und am 1. Februar 1939 aus dem Polizeidienst fristlos entlassen worden war. Kristen wurde nach eigener Aussage von Dr. Zimmermann in ruhiger und anständiger Form verhört. Ob Dr. Zimmermann mit seiner Dienstentlassung etwas zu tun hatte, konnte Kristen nicht sagen.²³

Oberst Johann Schmid war am 24. Mai 1938 nach Dachau eingeliefert und dort von Dr. Zimmermann über elf Beschuldigungen einvernommen worden, wobei Schmid's Verantwortung „in sage und schreibe drei bis vier Zeilen Maschinschrift“ zusammengefasst wurde. Dr. Zimmermann

erklärte brüsk, nicht mehr Zeit zu haben und außerdem sei ihm Schmid als ordentlicher Nazigegner bekannt. In der Volksgerichtsverhandlung brachte Schmid vor, dass Dr. Zimmermann wiederholt im Dienst in volltrunkenem Zustand angetroffen und deshalb aus der Sicherheitswache ausgeschieden worden war.²⁴

Dem Oberstleutnant Theodor Nossberger hielt Dr. Zimmermann vor, dass er 1936 bei der Ankunft des Reichsaußenministers von Neurath gegen jene Nationalsozialisten auf der Ringstraße und in der Leopoldstadt, die Kaffeehäuser demolierten, mit Gummiknüppeln vorgehen ließ. Als Nossberger dies bestritt, erklärte Dr. Zimmermann, dass die Meldung von einem Nationalsozialisten stamme und ein solcher nie lüge! Nossberger wurde mit halbem Ruhegenuss pensioniert.²⁵

Als Major Josef Vogt eine Präzisierung der zu rasch vorgetragenen Anschuldigungen verlangte, warnte ihn Dr. Zimmermann mit den Worten „Vogt, es gibt ja noch ein Dachau“ und wies entlastende Angaben mit der Feststellung „ein Deutscher lügt nicht“ zurück. Vogt wurde mit einer 25-prozentigen Kürzung pensioniert.²⁶

Im Prozess warf die Anklage Dr. Johann Zimmermann u.a. vor, dass er in der Verbotzeit der NSDAP und am 1. Oktober 1937 der SS-Polizei-Standarte Gruppe Schulgasse beigetreten war und aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnutzung dienstlicher Gewalt Menschen in einen qualvollen Zustand versetzte und sie in ihrer Menschenwürde beleidigte.²⁷ Er wurde schuldig gesprochen, als Illegaler Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung dadurch begangen zu haben, dass er 1938 als Untersuchungsführer die Verantwortung angeblich politisch belasteter Polizei-offiziere entweder gar nicht oder nur sehr lässig aufgenommen und sich in abfälliger Weise über sie geäußert hatte, wie z.B. gegenüber Schmid als einen im KZ be-

findlichen Berufskameraden, dessen Bitte er mit der Äußerung abschlug, keine Zeit zu haben, da er wissen musste, dass diese Polizeioffiziere als pflichtgetreue Offiziere die Befehle ausführen mussten, wobei nicht einmal behauptet werden konnte, dass sie diese Befehle in irgendeiner Weise überschritten hätten. Er wurde zu vier Jahren schweren Kerkers, zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges und zum Verfall des Vermögens verurteilt. Die Vorhaft vom 22. Juni 1945 bis 22. Juli 1946 wurde eingerechnet. Am 22. Februar 1948 wurde Dr. Zimmermann nach Verbüßung von zwei Jahren und acht Monaten bedingt entlassen.²⁸ Weitere Gesuche um Nachsicht aller Rechtsfolgen wurden abgelehnt²⁹, so auch ein Gnaden-gesuch vom 17. August 1950, in dem er erklärte, dass ihm bei der Wiederaufnahme in die Partei 1938 auf Grund einer Gefälligkeitsbescheinigung die Mitgliedszeit seit dem ersten Beitrittstag angerechnet worden sei. Im Frühjahr 1939 sei er mit vielen Kollegen in die Polizeidirektion zur Unterschriftsleistung beordert worden, um nach einem Erlass von Himmler einen seinem Polizeidienstgrad entsprechenden SS-Angleichungsdienstgrad zu erhalten. Das Gesuch wurde vom Justizministerium mit Bescheid vom 18. Dezember 1950 abgewiesen.³⁰ Auch ein weiterer Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 4. Juni 1952 wurde vom Volksgericht abgelehnt.³¹ Die Verurteilung wurde erst mit der Amnestie 1957 getilgt.³²

Volksgerichtsprozesse bezüglich Gleichschaltung der Mannschaftsdienstgrade

a) gegen Robert Dörfler

Der 1880 geborene Robert Dörfler trat, wie er betonte, aus ideellen Gründen am 1. April 1933 der NSDAP bei. Am 2. Juli 1933 wurde er des Dienstes als Polizei-

oberstleutnant enthoben und am 1. Februar 1934 pensioniert. Laut Dörfler wegen angeblicher nationalsozialistischer Gesinnung, aber wie Polizeirat Dr. Otto Moravec meinte, wegen Morphinismus.³³

Das am Tag nach der nationalsozialistischen Machtübernahme dem soeben ernannten nationalsozialistischen Polizeipräsidenten³⁴ überreichte Gesuch um Wiedereinstellung war erfolgreich und Dörfler wurde zum Vorsitzenden der Untersuchungskommission bei den Mannschaftsdienstgraden der Wiener Polizei bestellt und zum Oberst befördert. Nach seiner Pensionierung aus Altersgründen³⁵ am 1. April 1939 betätigte er sich weiterhin für die NSDAP. Er wirkte zuletzt als Ortsgruppenleiter der Gruppe Hütteldorf³⁶ und führte bis zum Einmarsch der Roten Armee eine aus zehn Parteigenossen bestehende Volkssturmgruppe.³⁷ Am 9. Februar 1945 hatte Dörfler den 69-jährigen praktischen Arzt Dr. Heinrich Tennenbaum, der bei einem Großangriff mit seiner Gattin den öffentlichen Luftschutzraum im Brauhaus Hütteldorf aufgesucht hatte, mit den Worten: „Sie sind Jude, wo haben Sie Ihren Stern, verlassen Sie sofort den Luftschutzraum“ hinausgeworfen. Auch Tennenbaums arische Gattin durfte nicht bleiben, so dass die beiden unter ärgstem Flakbeschuss und Bombenregen den Heimweg antreten mussten. Tennenbaum erhielt eine Vorladung zur Vernehmung am 6. März 1945 in der Wiener Gestapo-Zentrale am Morzinplatz 4, die er mit Hilfe seines Rechtsanwaltes Dr. Michael Stern³⁸ bis zum Kriegsende hinausschieben konnte.³⁹ Es wurde daher Dörfler im Volksgerichtsprozess vorgeworfen, aus politischer Gehässigkeit und Rassenhass Dr. Tennenbaum und seine Gattin in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt zu haben. Er habe als Ortsgruppenleiter im Februar 1945 bereits wissen müssen, dass jede Anzeige gegen einen Juden, die ihn

in Verbindung mit der Gestapo brachte, für diesen die Gefahr nach sich zog, in ein Konzentrationslager verschleppt und dort vergast oder zu Tode gequält zu werden.⁴⁰

Dörfler wurde am 18. April 1945 in polizeilichen Gewahrsam genommen und, wie schon im ersten Teil dieses Beitrages beschrieben⁴¹, mehrmals verlegt, ehe er schließlich am 5. April 1946 in das Gefängnis des Landesgerichtes überstellt wurde.⁴²

Durch die von Dörfler geleitete Disziplinarkommission wurden von den rund 3.500 Mannschaftsdienstgraden der Wiener Polizei ca. 600 politisch gemäßregelt,⁴³ wobei er sich von nationalsozialistisch eingestellten Beamten auch die Namen von den Gegnern innerhalb der Kollegenschaft geben ließ, deren Amtshandlungen feststellte, betroffene Nationalsozialisten befragte und gegen die so belasteten Beamten Disziplinarverfahren einleitete.⁴⁴ Eine vermutete Anzeige der beiden Bezirksinspektoren Georg Schätz und Peter Sanz machte Dörfler für seine erste Pensionierung verantwortlich, sodass beide im März 1938 außer Dienst gestellt und im Mai 1938 befragt wurden, ob sie oder sonst wer von den Sicherheitswachebeamten der Abteilung Josefstadt wegen Dörflers nationalsozialistischer Einstellung dem Christlichsozialen Nationalratsklub berichtet hatten. In Wirklichkeit hatte sich Sanz lediglich beim Generalinspektorat über die durch das Verhalten Dörflers hervorgerufenen Zustände auf dem Kommissariat Josefstadt beschwert.⁴⁵

Revierinspektor Alois Günschl war von Ende Mai bis November 1938 sechzehn Mal vor die Untersuchungskommission geladen worden, die ihm fälschlicherweise vorwarf, 1932 einen SA-Mann grundlos in den Arrest gebracht zu haben. Dörfler beschimpfte Günschl damals als Gauner, Verbrecher und Strolch. Da Günschl Niederschriften über für ihn völlig aus

der Luft gegriffene Vorfälle nicht unterschrieb, wurde er innerhalb einer halben Stunde drei oder vier Mal aus dem Verhandlungssaal geworfen und nach fünf bis zehn Minuten wieder hereingerufen. Da er dabei nicht mit erhobener Hand und laut mit „Heil Hitler“ grüßte, wurde er wieder des Saales verwiesen. So ging das sechs Monate hindurch. Dörfler drohte, Günschl in Dachau „Zeit zum Nachdenken“ zu geben. Günschl wurde am 12. Jänner 1939 fristlos entlassen und nach neun Monaten mit einem fünfzigprozentigen Ruhebezug mit dem Bemerkten in den Ruhestand versetzt, dass die Entlassung nicht zu Recht bestünde.⁴⁶ Revierinspektor Lanzersdorfer, der sich geweigert hatte, gegen Günschl auszusagen, wurde von Dörfler aus Leibeskraften angeschrien, als „Nazifresser“ bezeichnet und schließlich auf einen anderen Dienstposten versetzt.⁴⁷

Rayonsinspektor Emil Kart war ein Geschädigter, der sich der Polizei bereits am 15. April 1945 wieder zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt hatte. Kurze Zeit nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten waren ihm Dinge vorgeworfen worden, welche sich nie zugetragen hatten. Am 20. Oktober 1938 verbot ihm der kommissarisch zum Polizeipräsidenten von Wien bestellte Dr. Otto Steinhäusl das Tragen der Uniform und das Betreten von Polizeieinrichtungen, weil er sich nicht so aufgeführt habe, wie es der nationalsozialistische Staat vorschreibe. Dörfler wiederum warf ihm das eine Mal vor, ein „Schwarzer“ und dann wieder ein „Roter“ zu sein. Kart wurde mit 31. Jänner 1939 mit vollen Bezügen in den Ruhestand versetzt.⁴⁸

Engelbert Dorninger wurde nach dem „Anschluss“ von seiner Dienststelle, in der er zwanzig Jahre als Wachkommandant tätig war, in ein anderes Revier versetzt. Da gleichzeitig Reichskommissar Bürckel⁴⁹ in den Zeitungen verlautbaren ließ, dass

so genannte Postenjäger, die Vorgesetzte verdrängen wollten, sich nicht einbilden dürften, diese höheren Posten zu besetzen, berichtete Dorninger ihm darüber (ohne Namensnennung) und ersuchte um eine Untersuchung im Kommissariat Hietzing. Dörfler lud Dorninger und neun Kameraden vor und erklärte: „Ein Schwein unter Euch hat Bürckel einen Brief geschrieben und zwar eine Beschwerde, weil angeblich illegale Postenjägeri in Hietzing betrieben wird. Dieser Schuft soll vortreten“. Dorninger meldete sich nicht, wurde überwacht und am 12. Februar 1939 wie die neun anderen Kameraden strafweise pensioniert. Er erhielt nur Dreiviertel seiner Ruhebezüge.⁵⁰

Revierinspektor Richard Jarath wurde bereits am 12. März 1938 des Dienstes enthoben und am 27. Oktober 1938 aus dem Polizeidienst entlassen. Als er deshalb am 28. Oktober 1938 gemeinsam mit seiner Gattin in der Polizeidirektion bei Hofrat Michall vorsprach, verwies ihn dieser an Oberst Dörfler, der ihn in Gegenwart seiner Gattin mit den Worten begrüßte: „Ja, der Herr Jarath, seien Sie froh, dass Sie noch leben. Rutschen Sie täglich auf den Knien herum und danken Sie dem Herrgott, dass Sie mit Rücksicht auf Ihr Benehmen den Nationalsozialisten gegenüber von diesen nicht erschlagen worden sind!“ Als Jarath Einwände machen wollte, fertigte ihn Dörfler mit den Worten ab: „Geh'n Sie nach Hause, was kommt, das werden Sie schon sehen!“ Jarath erhielt am 26. November 1938 den Entlassungsschein ausgehändigt. Er musste Kleidung, Möbel und Schmuck verkaufen, um nicht zu verhungern. Außerdem wurde ihm sein Siedlungshaus genommen und dort eine NSDAP-Dienststelle errichtet. Am 29. März 1940 wurde Jaraths Entlassung in eine Zwangspensionierung mit halbem Ruhegenuss umgewandelt.⁵¹

Auch Vorgänge im Kommissariat Prater wurden Gegenstand des Volksgerichtsprozesses, weil Karl Kolejka zur Zeit des „Anschlusses“ in diesem „von Nazis durchseuchten“ Kommissariat als Vorstand des Meldungsamtes und des Passreferates tätig gewesen war und am 22. Jänner 1946 Anzeige gegen Dörfler und Genossen erstattete. Kolejka war Ende November 1938 mit der Hälfte des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt worden, wobei der Ruhegenuss 1940 auf Dreiviertel erhöht wurde. Da im Bescheid eine Begründung fehlte, ersuchte er damals bei der Reichsstatthalterei um Wiederaufnahme des Verfahrens und als er keine Antwort erhielt, wandte er sich am 17. Jänner 1939 sogar direkt an Heinrich Himmler. Es war Dörfler, der Kolejka unter Umgehung des Dienstweges bei der Reichsstatthalterei angezeigt hatte, da er Juden gegenüber Ariern bevorzugen und Parteimitgliedern die Ausstellung von Reisepässen verweigern würde, was aber nicht der Fall war. Der ihm unterstellte Anton Kostylek, der sich offenbar nach dem „Anschluss“ germanisieren ließ und von da an Kirchner hieß, war in der NS-Verbotszeit mit Kolejka im selben Amtsraum gesessen und hatte sich von den Gesprächen tagebuchartige Notizen angelegt. Damit diese nicht in seiner Wohnung gefunden werden konnten, hatte er sie nach Amtsschluss in einer Türfüllung im Amtsraum versteckt. Gleich nach dem „Anschluss“ hatte sich Kostylek in die SS-Uniform geworfen, die Schriftstücke aus der Türfüllung geholt und der Polizeidirektion vorgelegt.

Dörfler hatte damals im Prater eine fliegende Kommission aus illegalen Polizeibeamten eingesetzt, die Beschwerden gegen Vorgesetzte sammelte und ihm zur Verfügung stellte. Er sprach nämlich davon, dass zuvor im Prater eine reine Inquisition eingerichtet gewesen sei, die Nazis auf brutalste Weise misshandelt hätte!

Mitte April 1938 kam es im Kommissariat Prater zu schrecklichen Vorfällen. Drei SA-Leute veranlassten die Verhaftung eines in der Nähe wohnenden Juden. Diesem wurden beide Arme auf den Rücken gedreht und als er von den SA-Leuten hochgehoben wurde, schrie er vor Schmerz. So erpressten die SA-Leute die Adresse seines Verstecks, nahmen das Vermögen des Juden in der Höhe von rund 30.000 bis 35.000 Schilling an sich und steckten ihn in den Arrest. Kostylek und einige andere Polizeibeamte beteiligten sich an den Misshandlungen, die Kolejka zufällig mit eigenen Augen sah. Ein anderes Mal mussten Juden im Hof herumkriechen und wenn jemand den Befehlen nicht sofort Folge leistete, schlug ein in der Mitte stehender SA-Mann mit einer Hundspeitsche auf das Opfer ein. Abends wurden die Juden von Wachmannschaften und von in die Arrestzellen vorgelassenen SA-Männern aufs schwerste misshandelt.⁵²

Die meisten von Kolejka angezeigten Polizeibeamten, die Augen- und/oder Ohrenzeugen gewesen waren, gaben nach Kriegsende vor dem Volksgericht an, nie etwas davon gehört zu haben, dass Juden im Kommissariat Prater schikaniert oder misshandelt worden waren. Ein Polizeirat erinnerte sich lediglich, dass am 10. November 1938 Juden auf Lastwagen in das Kommissariat Prater geführt wurden und dort auf Anordnung von SS-Leuten im Kreis herumlaufen, sich hinlegen sowie hüpfen mussten und anderes mehr.⁵³

In der Anklageschrift vom 27. Jänner 1947 wurden Dörfler die geschilderten Geschehnisse vorgeworfen. Robert Dörfler verstarb jedoch bereits wenige Monate später, am 20. Juni 1947, vermutlich an Herzlähmung im Gefangenenhausspital des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.⁵⁴

b) gegen Johann Nader

Johann Nader war sicher kein „lupen-

reiner“ Nationalsozialist. Nach eigener Angabe war er im August 1932 der NSDAP beigetreten. Nach dem Verbot der Partei habe er keine Mitgliedsbeiträge mehr bezahlt, „weil niemand zum Einkassieren gekommen war“. Im November 1937 habe er seinen Neueintritt angemeldet und Mitte 1938 eine provisorische Mitgliedskarte sowie 1940 oder 1941 das endgültige Mitgliedsbuch erhalten. Am 5. Mai 1939 sei ihm, ohne angesucht zu haben, auf Grund seines Dienstgrades als Bezirksinspektor der Titel eines SS-Untersturmführers verliehen worden. Er habe sich trotz mehrmaliger Aufforderungen nie in der Partei betätigt und sich immer mit Krankheit entschuldigen können und auch in der SS keinerlei Funktion ausgeübt.

Im April oder Mai 1938 wurde er als Schriftführer und Beisitzer in die Untersuchungskommission unter Dörfler berufen. Die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Beratung und Abstimmung bei den einzubringenden Anträgen habe es unter Dörfler nicht gegeben, da sich dieser nicht dreinreden ließ und alles selbst erledigte. Von August bis Dezember 1938 führte Nader eigenständig die Untersuchungen in Hietzing durch. Da er nach Beendigung dieser Arbeit einfach zu Hause blieb und acht Monate lang den vollen Gehalt bezog, zeigte ihn Revierinspektor Lanzersdorfer anonym beim Obersten Chef der Deutschen Polizei und Reichsführer SS, Heinrich Himmler, an. Nader hingegen behauptete, dass er unmittelbar nach der Kommissionsarbeit einige Wochen lang Polizeidienst gemacht, dann aber einen Nervenzusammenbruch erlitten habe. Er wurde nach einer Untersuchung im Staatskrankenhaus Berlin am 31. Juli 1941 wegen Nerven- und Herzmuskelschwäche in den Ruhestand versetzt, sei jedoch acht Monate lang nicht in der Krankenliste aufgeschienen, weil sein Privatarzt vergessen hatte, die Krankmeldung weiterzugeben.

Gleichzeitig trat er aus der SS aus und legte bei seiner SS-Dienststelle den Titel eines SS-Untersturmführers zurück!⁵⁵

Auch der schon in Teil 1 erwähnte Oberstleutnant Gamohn belastete Nader schwer und behauptete – ohne Namen zu nennen, womit kein Straftatbestand zu ermitteln war –, Nader habe in vielen Fällen Abteilungsangehörige beeinflusst, um sie zu Aussagen vor der Kommission gegen andere politisch belastete Kameraden und Vorgesetzte zu bewegen. Dagegen legte Nader dem Volksgericht die Liste jener 38 Sicherheitswachebeamten der Abteilung Hietzing zur Einvernahme vor, die sich vor ihm wegen ihres seinerzeitigen Verhaltens vor der Kommission verantworten mussten und von denen mehrere Entlassene durch seine Initiative wieder in den Dienst rückübernommen wurden.⁵⁶

Im Volksgerichtsprozess bat Nader um die Einvernahme von zehn Entlastungszeugen, von denen vier tatsächlich gehört wurden, darunter der von Widerstandskämpfer Carl Szokoll zum Wiederaufbau der Sicherheitswache vorgesehene Oberleutnant Dr. Heinrich Hüttl. Dieser kam Ende September 1938, nach fünf Monaten, mit der ersten Partie Österreicher aus Dachau zurück und wurde im Frühjahr 1939 mit den halben Bezügen in den Ruhestand versetzt. Hüttl war nach Naders Angabe schwer belastet und wurde von ihm „reingewaschen“. Dr. Hüttl bestätigte als Entlastungszeuge, dass Nader sich ausgesprochen objektiv verhalten und durch Aktenstudium aufgeklärt hatte, dass nicht, wie behauptet wurde, auf Hüttls Veranlassung hin Gottesdienste in der Polizeischule Wien eingeführt worden waren, sondern Polizeipräsident Schober selbst diese Verfügung getroffen hatte.⁵⁷

Die Anklage warf Nader vor, als ein kampferprobter Nationalsozialist in die Untersuchungskommission bestellt worden zu sein und gegenüber ehemaligen

Polizeikollegen besonders schimpfliche Handlungen begangen zu haben,⁵⁸ worauf er zu sieben Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein vierteljährliches, hartes Lager und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt wurde.⁵⁹

In einem Gesuch vom 12. Mai 1949 stellte Nader fest, dass er ohne Zutun und ohne jemals der SS angehört zu haben, am 5. Mai 1939 entsprechend seinem Dienst-rang bei der Polizei als Leutnant mit dem Rang eines SS-Untersturmführers überführt worden sei⁶⁰ und dieser Vorgang, wie inzwischen zahlreiche Volksgerichtsprozesse ergeben hätten, üblich gewesen sei und nicht mit der Zugehörigkeit zur eigentlichen Waffen-SS gleichgestellt werden dürfe. Der Bundespräsident sah ihm darauf am 21. Juli 1949 den Rest der siebenjährigen Kerkerstrafe unter Festsetzung einer Probezeit von fünf Jahren bedingt und am 11. November 1950 den Rest der Kerkerstrafe endgültig nach.⁶¹

Nader wandte sich in weiterer Folge an die Beschwerdekommision und wies auf die schon zuvor beschriebene Vorladung vieler Polizeibeamter in die Polizeidirektion hin, wo er ein ihm vorgelegtes SS-Aufnahmeformular unterschrieb und woraufhin er rückdatiert mit 1. November 1937 in die SS aufgenommen wurde. Die Beschwerdekommision sah den geschilderten Vorgang in Hinblick auf die damaligen Zeitverhältnisse tatsächlich als einen direkten Zwang an, folgte jedoch hinsichtlich der Verurteilung nach den §§ 10 und 11 Verbotsgesetz (VG) 1945 nicht der Meinung Naders.⁶² Als in einem Antrag vom 20. September 1951 hingegen einige Zeugen bestätigten, dass es sich bei Naders Tätigkeit im Rahmen der Untersuchungskommission um eine rein dienstliche Tätigkeit handelte, die nicht in Verbindung mit der Betätigung für die NSDAP erfolgt sein konnte, sodass sie nicht als Qualifi-

kation nach § 11 VG angenommen werden konnte, und als der Zeuge Johann Hoi auch die Rückdatierung der Mitgliedschaft in der Partei bestätigte, fiel der Tatbestand nach § 11 VG weg. Dem Wiederaufnahmeantrag wurde daher Folge gegeben und das Urteil aufgehoben.⁶³ Am 23. April 1952 wurde das Verfahren gegen Johann Nader zur Gänze eingestellt.⁶⁴

c) gegen Anton Landsteiner

Gegen Anton Landsteiner, den Untersuchungsführer in der Untersuchungskommission für die Mannschaftsdienstgrade der Polizei, lag nur eine einzige Beschwerde vor. Rittmeister Lux, der Wachkommandant der Sicherheitswache im 5. Bezirk, hatte der Polizeidirektion am 19. Juni 1946 einen aufgefundenen Personalbogen von Anton Landsteiner überbracht, aus dem hervorging, dass Landsteiner seit 1. Mai 1938 Mitglied der NSDAP und seit 1. Mai 1939 Mitglied der SS im Rang eines SS-Untersturmführers gewesen war und seit 1. September 1933 finanzielle Beiträge geleistet hatte. Landsteiner wurde am 9. Juli 1946 angezeigt⁶⁵, weil er bei der Registrierung lediglich angegeben hatte, von 1938 bis 1942 NSDAP-Anwärter gewesen zu sein, da er nicht gewusst hatte, ob er NSDAP-Mitglied und SS-Mitglied war und man ihm dort geraten habe, Partei-anwärter hinzuschreiben, „da man schon draufkommen werde, was richtig sei“.

Landsteiner hatte nach Beendigung der Volksschule als Knecht gearbeitet, war von 1902 bis 1905 beim Militär und trat am 19. Oktober 1905 bei der Sicherheitswache ein. Er war Anhänger des früheren Polizeipräsidenten Schober⁶⁶ und der festen Überzeugung, dass sich durch den „Anschluss“ die wirtschaftliche Lage in Österreich verbessern werde.

Bei der Vernehmung erklärte Landsteiner, dass er sich vor dem Verbot der NSDAP in keiner Weise für diese betätigt

und während der Verbotszeit nur kleine Spenden geleistet hätte. Er wäre, so Landsteiner, mit vielen anderen Kameraden am 3. Mai 1938 in die Polizeikaserne in die Postgasse gerufen worden, um ein Ansuchen zur Aufnahme in die NSDAP zu stellen. Nachdem er keinerlei Verdienste in der Verbotszeit aufzuweisen hatte, gab ihm der Sprengelleiter der Sicherheitswache, Franz Mayer, den Rat, hineinzuschreiben, dass er Nationalsozialisten vor bevorstehenden Hausdurchsuchungen gewarnt und bereits verhafteten Nationalsozialisten zu Sprecherlaubnissen verholfen hätte, da sich Mayer die Angaben dann schon mit Dr. Wächter⁶⁷ ausmachen würde. Diese Angaben, die auch zur Anklage geführt hatten, waren falsch, da es sich um Aufgaben der Kriminalpolizei und nicht der Sicherheitswache handelte.

Im Mai 1939 wurde Landsteiner jedenfalls verständigt, dass er korporativ in die SS überführt wurde und auf Grund seiner Polizeicharge den Titel SS-Untersturmführer erhielt. Er habe, so Landsteiner, aber nie eine Tätigkeit in der SS ausgeübt. Vielmehr war er im Jahr 1938 der älteste Kontrollinspektor in Wien und Landsteiner glaubte, dass er deshalb in die Untersuchungskommission entsandt wurde. Er gab, wie auch Nader, an, dass die Kommissionsarbeit von Dörfler entschieden wurde, dessen Meinung sich in 99 % der Fälle auch der politische Parteienvertreter angeschlossen hatte.⁶⁸

Rittmeister Karl Lux wurde dagegen am 29. November 1938 fristlos entlassen, wobei seine Frau einen vorübergehenden Unterhaltsbeitrag in halber Pensionshöhe erhielt.⁶⁹ Er war im Laufe der Erhebungen der Untersuchungskommission von Landsteiner einige Male befragt worden, der aber Entlastungszeugen nicht einvernahm und Beweisanträge als unerheblich abtat. Lux war zur Last gelegt worden, dass er 1922 (!) der Meinung war, dass jene russi-

schen Bauern zu Recht als Saboteure aufgehängt worden waren, die laut Meldung der Tageszeitung „Abend“⁷⁰ geriebenes Glas unter das abgelieferte Mehl gemischt hatten. Diese Bemerkung war von der Kommission als kommunistische Einstellung gewertet worden, da sie das rigorose Vorgehen der kommunistischen Regierung guthieß. Landsteiner war bei den Vernehmungen zu Lux nicht gehässig gewesen und machte den Eindruck als stünde er selbst unter Druck, da die anderen drei Beisitzer als besonders radikale Nationalsozialisten bekannt waren.⁷¹

Kollegen sprachen davon, dass Landsteiner von Mayer angeordnete Maßnahmen gegen Nazigegner nicht genau befolgte und hemmend wirkte.⁷² Ein Bezirksinspektor behauptete, dass Landsteiner bei seiner Einvernahme mitfühlend gewesen war und er es ihm verdanke, nicht fristlos entlassen, sondern nur pensioniert worden zu sein.⁷³

Landsteiner wurde letztlich der Illegalität für schuldig befunden, jedoch von der Anklage, bei der Registrierung unvollständige und unrichtige Angaben gemacht zu haben, freigesprochen. Er wurde zu einem Jahr schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, zum Vermögensverfall und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt,⁷⁴ verbüßte die einjährige Haftstrafe und wurde am 28. Juni 1947 auf freien Fuß gesetzt.⁷⁵

Da Landsteiner kein weiteres Einkommen hatte, stellte die Tatsache, dass mit Verbüßung der Haftstrafe die Rechtsfolgen aufhörten, verlorengegangene Ruhegenussansprüche davon aber nicht betroffen waren und auch nicht im Rahmen eines Gnadenaktes wiederhergestellt werden konnten, ein besonderes Problem dar. So erhielt Landsteiner lediglich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 150 Schilling und war laut eigener Angabe gezwungen, um seinen Lebensunterhalt zu betteln.⁷⁶

Dem Antrag bei der Beschwerdekommision, nur als minderbelastet zu gelten, da er der SS nicht freiwillig beigetreten war, wurde teilweise stattgegeben, sodass die Registrierung als SS-Angehöriger entfiel. Nachdem – auf Antrag seiner Witwe – der inzwischen verstorbene Landsteiner als minderbelastet zu registrieren war, stellte die Witwe den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, weil ihr Gatte damit nicht dem § 10 Abs. 1 VG 1947 unterlag und zudem drei Zeugen bestätigten, dass er erst ab 1. Mai 1938 der NSDAP angehört hatte, sich in der Verbotszeit nie illegal betätigt hatte und nur gezwungenermaßen in die SS eingegliedert wurde.⁷⁷

Das Volksgericht hob am 19. Mai 1952 das Urteil vom 28. April 1947 auf, sodass das Verfahren in den Stand der Voruntersuchung zurücktrat. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass der Oberste Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen erklärt hatte, dass § 11 VG kein Formaltatbestand sei, womit auch der Vorsatz des Täters vorliegen musste, der jedoch wiederum bei einer Zuerkennung des SS-Dienststranges in Angleichung an den Polizeidienststrang nicht gegeben war.⁷⁸

D. SCHLUSSWORT

Die nationalsozialistische Machtergreifung 1938 brachte die österreichischen Beamten in die missliche Lage, per Gesetz verpflichtet zu sein, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten zu müssen. Wiener Polizeibeamte, gegen die Anzeigen wegen ihres Verhaltens vor dem „Anschluss“ vorlagen, wurden von fragwürdigen Untersuchungskommissionen überprüft, inwieweit sie gegen Nationalsozialisten vorgegangen waren und gegebenenfalls gemäßregelt, obwohl ihnen keine Übertretung der damals geltenden Gesetze nachgewiesen werden konnte.

Die nach Kriegsende festgenommenen Mitglieder der Untersuchungskommissionen

wurden in Volksgerichtsprozessen abgeurteilt. Gesetzesbedingt wurde besonders auf das Erfordernis der Mitgliedschaft in der NSDAP und SS abgestellt, obwohl Wiener Polizeibeamte dazu angehalten worden waren, diesen Organisationen beizutreten. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Verurteilten für die na-

tionalsozialistische Gleichschaltung der Polizeibeamten zwar mit-, aber nicht endverantwortlich waren.

Die Volksgerichtsprozesse waren letztlich nur sehr bedingt in der Lage, bei den Geschädigten und Beschuldigten für ein ausreichendes Maß an Gerechtigkeit zu sorgen.

¹ Marschall 1987, 34–37; Rigele 2010, 7.

² § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (Berufsbeamtenverordnung, BBV) vom 31.05.1938.

³ Wiener Stadt- und Landesarchiv, Volksgericht, A1-Vg Vr-Strafakt (in der Folge VG) 5394/46, fol. 5, 27–30.

⁴ VG 5394/46, fol. 155–157.

⁵ VG 5394/46, fol. 236.

⁶ War in Berlin im Referat für österreichische Angelegenheiten im Bundesinnenministerium als Oberkommissär tätig (siehe Schembor 2019).

⁷ VG 5394/46, fol. 298 f.

⁸ VG 5394/46, fol. 59a, 75 f.

⁹ VG 5394/46, fol. 133 f, 211 f.

¹⁰ VG 5394/46, fol. 81–88, 287–302.

¹¹ Im Original VG 5394/46, fol. 293, steht fälschlich 1945.

¹² Das Internierungslager („Anhaltelager“) der Staatspolizei für ehemalige Nationalsozialisten in Wien XII., Tivoligasse 8, musste am 27.11.1945 geräumt und der britischen Militärregierung für die Verwahrung von Häftlingen aus der britischen Zone bereitgestellt werden (vgl. Steinwender 1992, 302 f).

¹³ VG 5394/46, fol. 89–99, 136 f, 145–151.

¹⁴ VG 5394/46, fol. 247, VG 1747/45, fol. 27, 93.

¹⁵ VG 5394/46, fol. 305–311.

¹⁶ VG 5394/46, fol. 37 f.

¹⁷ VG 1747/45, fol. 10.

¹⁸ VG 1747/45, fol. 72–76.

¹⁹ VG 1747/45, fol. 68.

²⁰ Laut Urteilsbegründung in VG 1747/45, fol. 107.

²¹ Bei der Vernehmung vom 05.09.1945 sprach Zimmermann von fünfviertel Stunden.

²² VG 1747/45, fol. 26. Er leitete vom 15.06.1948 bis Oktober 1955 das Bezirkspolizeikommissariat Währing (Bezirksmuseum Währing, Ktn. Polizei).

²³ VG 1747/45, fol. 62.

²⁴ VG 1747/45, fol. 63, 93 f.

²⁵ VG 1747/45, fol. 29.

²⁶ VG 1747/45, fol. 94.

²⁷ VG 1747/45, fol. 80 f.

²⁸ VG 1747/45, fol. 105–110, 143.

²⁹ VG 1747/45, fol. 157–161.

³⁰ VG 1747/45, fol. 173–177, 191.

³¹ VG 1747/45, fol. 247.

³² VG 1747/45, fol. 261.

³³ VG 4542/45, fol. 71 f, 97 f.

³⁴ Dr. Otto Steinhäusl war am 13.03.1938 mit der kommissarischen Leitung der Wiener Polizeidirektion betraut worden. Es war aber höchstwahrscheinlich, wie auch aus dem Begleitschreiben des Generalinspektorats vom 12.07.1946 hervorgeht, Dr. Leo Gotzmann gemeint.

³⁵ VG 4542/45, fol. 68 f, 125–127.

³⁶ VG 4542/45, fol. 108, 118.

³⁷ VG 4542/45, fol. 6.

³⁸ Dr. Michael Stern (1897–1989), Jude, war ab 29.12.1938 einer von dreißig „Rechtskonsulenten für nichtarische Klienten“, ab 1945 führender Strafverteidiger.

³⁹ VG 4542/45, fol. 7, 71 f, 93.

⁴⁰ VG 4542/45, Anklageschrift vom 27.01.1947, 1 f.

⁴¹ Schembor 2019.

⁴² VG 4542/45, fol. 63.

⁴³ VG 4542/45, fol. 71 f, 137.

⁴⁴ VG 4542/45, fol. 30, 97 f.

⁴⁵ VG 4542/45, fol. 138, 153 f, Meldung vom 27.07.1946.

⁴⁶ VG 4542/45, fol. 25, 103.

⁴⁷ VG 4542/45, fol. 26.

⁴⁸ VG 4542/45, fol. 27 f, 102.

⁴⁹ Josef Bürckel (1895–1944), 1938/39 Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, ab März 1939 Reichsstatthalter und Gauleiter von Wien.

⁵⁰ VG 4542/45, fol. 29, 95.

⁵¹ VG 1747/45, fol. 24 f, VG 4542/45, fol. 147, 162 f.

⁵² Ob damit die Ereignisse vom 10.11.1938 gemeint waren, geht aus den Aussagen nicht hervor.

⁵³ VG 4542/45, fol. 86, 141.

⁵⁴ VG 4542/45, fol. 169.

⁵⁵ VG 90/52, fol. 16–19, 101–110.

⁵⁶ VG 90/52, fol. 55, 99.

⁵⁷ VG 90/52, fol. 52 f.

⁵⁸ VG 90/52, fol. 76 f.

⁵⁹ VG 90/52, Urteil vom 15.11.1946.

⁶⁰ Nader hatte den Rang eines Bezirksinspektors bei der Wiener Polizei inne, der dem Leutnantsrang bei der deutschen Polizei entsprach.

⁶¹ VG 90/52, fol. 189–195, 207, 253.

⁶² Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Bundesministerium für Inneres, Beschwerdekommision, BK 1040/50.

⁶³ VG 90/52, fol. 295–298, Beschluss vom 21.03.1952.

⁶⁴ VG 90/52, fol. 328.

⁶⁵ VG 156/52, fol. 5 f, 17.

⁶⁶ Johann Schober (1874–1932), ab 1898 bei der Wiener Polizei, von 1918 bis 1932 Polizeipräsident von Wien, 1921/22 Bundeskanzler, 1929/30 Vizekanzler und Außenminister.

⁶⁷ Dr. Otto Gustav Wächter (1901–1949), von 24.05.1938 bis 30.04.1939 als Staatskommissar

für Reichsminister Seyß-Inquart tätig, floh nach Kriegsende und lebte unter falschem Namen im Vatikan.

⁶⁸ VG 156/52, fol. 19–21, 35–37, 125–129.

⁶⁹ VG 4542/45, fol. 142, 160.

⁷⁰ Österreichische Tageszeitung sozialdemokratisch-kommunistischer Tendenz mit aggressivem Enthüllungsjournalismus, am 16.02.1934 eingestellt.

⁷¹ VG 156/52, fol. 81 f.

⁷² VG 156/52, fol. 93 f.

⁷³ VG 156/52, fol. 95 f.

⁷⁴ VG 156/52, fol. 133–137, Urteil vom 13.05.1947.

⁷⁵ VG 156/52, fol. 145.

⁷⁶ VG 156/52, fol. 155, 181–183.

⁷⁷ VG 156/52, fol. 187–198.

⁷⁸ VG 156/52, fol. 3–4, 198–203.

Quellenangaben

Marschall, Karl (1987). *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation*, Wien.

Rigele, Brigitte (2010). *Verhaftet. Verurteilt. Davongekommen. Volksgericht Wien 1945–1955*, Wiener Geschichtsblätter, Beiheft 1/2010.

Schembor, Friedrich W. (2019). *Die Wiener Sicherheitswache im Jahr 1938. Ihre nationalsozialistische Gleichschaltung und die Verurteilung der Mitverantwortlichen, Teil 1*, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 80–93, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_1_G.

Steinwender, Engelbert (1992). *Von der Stadtguardia zur Sicherheitswache. Wiener Polizeiwachen und ihre Zeit. Band 2*, Graz.

Archivquellen:

Wiener Stadt- und Landesarchiv.

Österreichisches Staatsarchiv, Wien.

Bezirksmuseum Währing, Wien.